



**Bundesministerium
für Landesverteidigung und Sport
Abteilung Fremdlegislative und internatio-
nales Recht**

DRINGEND

Sachbearbeiter:
MinR Mag. Christoph MOSER
1090 Wien, Roßauer Lände 1
Tel.: 050201 - 1021610
Fax.: 050201 - 1017206
e-mail: fleg@bmlvs.gv.at

GZ S91033/22-FLeg/2016 (1)

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015, das Meldegesetz 1991, das Namensänderungsgesetz, das Personenstandsgesetz 2013, das Sprengmittelgesetz 2010 und das Waffengesetz 1996 geändert werden (Deregulierungs- und Anpassungsgesetz 2016 - Inneres);
Stellungnahme

An das
Bundesministerium für Inneres
bmi-III-1@bmi.gv.at
z.Hd. Abteilung III.1
Herrengasse 2
1014 Wien

Zu dem mit do. elektronischer Note vom 4. Oktober 2016, GZ BMI-LR1341/0007-III/1/2016, übermittelten **Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015, das Meldegesetz 1991, das Namensänderungsgesetz, das Personenstandsgesetz 2013, das Sprengmittelgesetz 2010 und das Waffengesetz 1996 geändert werden (Deregulierungs- und Anpassungsgesetz 2016 - Inneres)** nimmt das Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport wie folgt Stellung:

1. Zur vorliegenden Sammelnovelle:

Das in Rede stehende Fremdlegislativvorhaben gibt **keinen Anlass zu ressortspezifischen Bedenken.**

2. Legistisches Anliegen mit unmittelbarem Ressortbezug abseits des vorgelegten Entwurfs:

Auf Grund des Umstandes, dass aktuell ua. auch das Personenstandsgesetz 2013 (PStG 2013) geändert werden soll, ersucht das BMLVS um folgende **ressortrelevante Novellierung** dieses vorerwähnten Materiengesetzes:

Ergänzung der Z 1 und Anfügung einer neuen Z 6 im § 48 PStG 2013:

Die personenstandsbehördliche Übermittlung von Daten an die *Militärkommanden* wegen eines **Namenswechsels infolge einer Geschlechtsänderung** ist deshalb erforderlich, um den bundesgesetzlichen Auftrag der Ergänzung (**2. Hauptstück des Wehrgesetzes 2001 - WG 2001**) ho. weiterhin bestmöglich erfüllen zu können.

Eine allfällige Umwandlung eines Mannes zu einer Frau bedeutet immer auch das **Ende der Wehrpflicht**. Die Verständigung ohne Anführen genauerer Daten wäre hier ausreichend.

Die rechtliche Umwandlung einer Frau zu einem Mann begründet jedoch den **Beginn der Wehrpflicht**. Für die Erfassung gemäß § 12 WG 2001 ist hier die Übermittlung eines vollständigen Datensatzes erforderlich.

*Im § 48 PStG 2013 sollte daher in der Z 5 der „.“ durch das Satzzeichen „;“ ersetzt werden und folgende **neue Z 6 angefügt** werden:*

„6. Namenswechsel infolge einer Geschlechtsänderung.“

Aus vergleichbarer Überlegung zum serviceorientierten Normvollzug im BMLVS wäre die **Z 1 derselben personenstandsgesetzlichen Bestimmung** dahingehend zu ergänzen, dass nach dem Wort „Eheschließung“ die Wendung **„oder eingetragene Partnerschaft“** eingefügt wird. Schon jetzt haben die Personenstandsbehörden nach § 48 Z 1 PStG 2013 den *Militärkommanden* Daten über Eheschließungen zur Verfügung zu stellen, die Information über eingetragene Partnerschaften wird gleichfalls benötigt.

Zur näheren Erläuterung der obigen Thematik sind die Fachleute des BMLVS gerne bereit.

Dem Präsidium des Nationalrates wurde diese Stellungnahme gleichfalls per e-mail zugestellt.

03.11.2016

Für den Bundesminister:

i. V. MOSER

Elektronisch gefertigt